

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB abgesehen worden.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 wurde ausgearbeitet vom Büro für Stadt- und Regional- und Dorfplanung Dipl.-Ing. J. Funke, 39167 Irxleben, Abendstraße 14 a

Irxleben, den **13.12.2013**

Thempel und Unterschrift Büro

Öffentliche Auslegung
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2013 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29/13 und der Begründung haben vom 18.07.2013 bis 19.08.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2013 über die öffentliche Auslegung informiert und zum Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29/13 einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.11.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan Nr. 29/13, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stendal, den **29. APR. 2014**

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/13, sowie Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am **14.05.14** ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29/13 ist damit am **14.05.14** rechtsverbindlich geworden.

Hansestadt Stendal, den **14. MAI 2014**

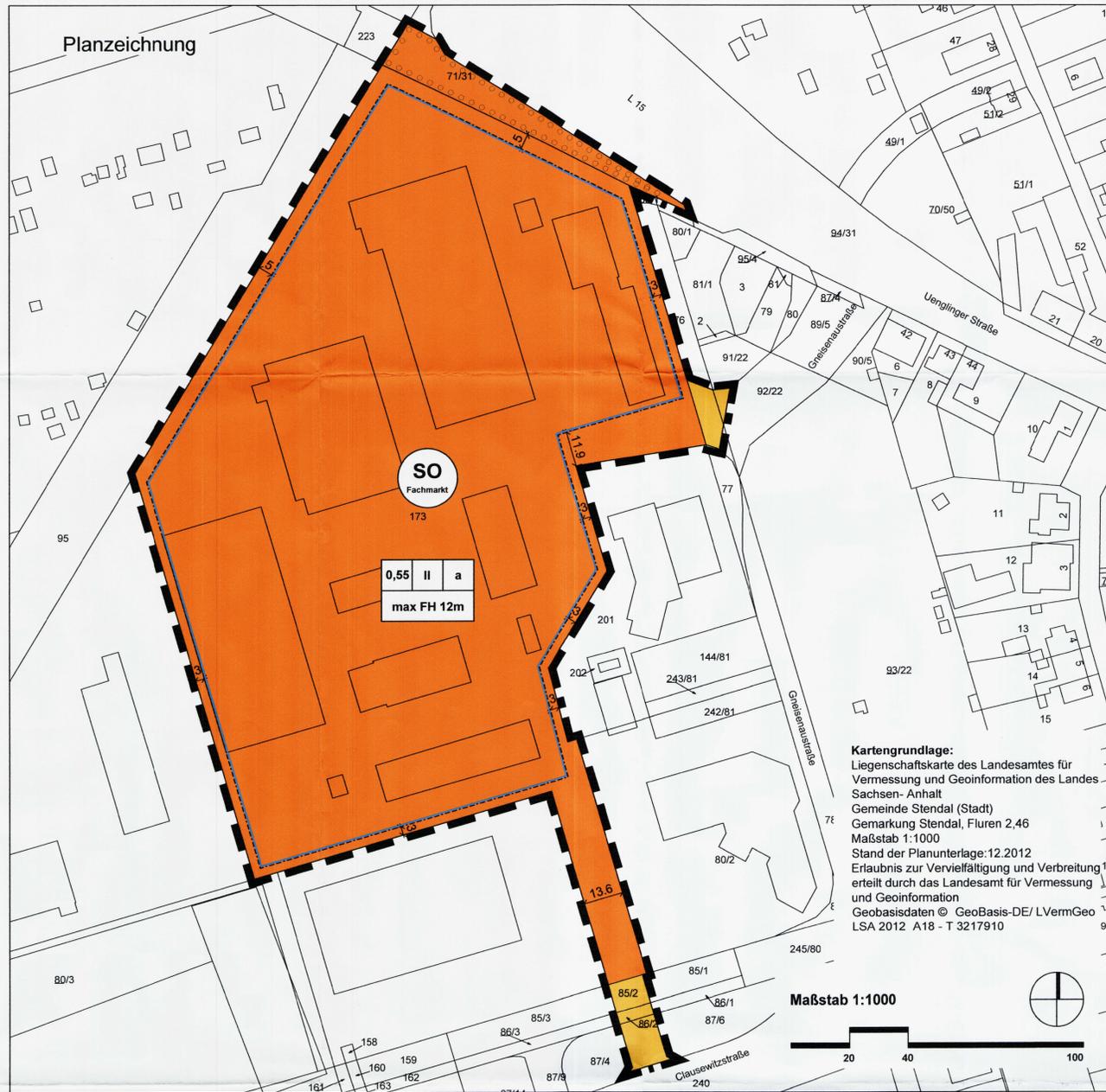
Der Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend / geltend gemacht worden.

Hansestadt Stendal, den

Der Oberbürgermeister

Planzeichnung



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt
Gemarkung Stendal, Fluren 2,46
Maßstab 1:1000
Stand der Planunterlage: 12.2012
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2012 A18 - T 3217910

Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Fachmarktzentums aus Einzelhandelsbetrieben mit überwiegend nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten und sonstigen gewerblichen Nutzungen.

(2) Folgende Nutzungen sind zulässig:

a) ein Fachmarktzentrum mit den nachfolgend bezeichneten Warensortimenten und einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 7.500 m² im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes und mit einer Verkaufsfläche von maximal 3.500 m² je Einzelhandelsbetrieb.

Folgende nicht zentrenrelevante Warensortimente sind allgemein zulässig:

Bettwaren und Matratzen,	Maschinen und Werkzeuge,
Bodenbeläge und Teppiche,	Möbel (inkl. Büro-, Bad- und Küchenmöbel),
Bauelemente, Baustoffe,	Pflanzen und Sämereien,
Metalwaren, (Eisenwaren und Beschläge)	Rollläden und Markisen,
Elektroinstallationsmaterial,	Sanitärbedarf, Fliesen,
Elektrotragungsgeräte, Lampen	Tiere und Tiernahrung
Malerbedarf, Tapeten	Heimtextilien, Gardinen
Fahrräder und -zubehör	sonstige baumarktspezifische Waren,
Gartenbedarf und Gartengeräte,	Brennstoffe,
Gartenmöbel und Polsterauflagen,	Gebrauchsgüter mit Ausnahme von
Kamine und Öfen,	Antiquitäten
Kraftfahrzeuge, Kraftwagenteile und -zubehör,	Wohnwagen, Wohnmobile und PKW-
Kraftstoffe und Schmieröle	Anhänger,

Folgende nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimentsgruppen sind nur als Randsortimente der vorbezeichneten Einzelhandelsbetriebe bis zu einem Anteil von 15% der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes und maximal 500 m² Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb zulässig.

Nahrungs- und Genussmittel,	Kosmetik,
Getränke,	Drogenartikel, Parfümerie,
Herren-, Damen und Kinderbekleidung,	Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen
Lederbekleidung, Berufsbekleidung,	Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster,
Metwaren für Bekleidung, Kurzwaren,	Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte,
Handarbeitswaren	Staubsauger, Bügeleisen, etc.)
Wäsche und Miederwaren, Bademoden,	Rundfunk-, Fernseh-, phonotechn. Geräte,
Schuhe	Videokameras und Fotoartikel,
Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme	Telefone und -zubehör,
Glas, Porzellan, Feinkeramik,	Bild- und Tonträger,
Hausrat, Schneidwaren und Bestecke,	Computer, -zubehör und Software
Haushaltwaren,	Orthopädische Artikel,
Geschenkartikel,	Sanitätsbedarf
Kinderwagen, Baby- und Kleinkindartikel	Hörgeräte und Augenoptikartikel
Spielwaren,	Uhren, Schmuck
Hobby- und Bastelartikel,	Antiquitäten
Musikinstrumente und Zubehör,	Sammlerbriefmarken und -münzen
Sportbekleidung und -schuhe,	